

Unterscheidung von Honorar und Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen können für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten steuerfrei ausbezahlt werden (§3 Nr. 26 EStG). Als begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten gelten:

- die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher
- eine vergleichbare Tätigkeit z.B. als Betreuer, Jugendleiter, Ferienhelfer
- eine künstlerische Tätigkeit
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Die Tätigkeit muss unmittelbar im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Bistum Magdeburg) oder einer den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften (z.B. BDKJ) ausgeübt werden.

Entgelte **aus allen Tätigkeiten** des Empfängers können **im Kalenderjahr** bis zu einer Jahressumme von **3.000,00 Euro** steuerfrei ausbezahlt werden. Eine Rückversicherung über Bezüge bei anderen Organisationen im gleichen Kalenderjahr ist empfehlenswert.

Honorare werden für freiberufliche Tätigkeiten vereinbart (siehe auch Einkommensteuergesetz). Für Tätigkeiten bei und für Maßnahmen der Jugendhilfe finden in der Regel Honorarzahungen nur für **Referate der Kinder- und Jugendbildung/ Weiterbildung** Anwendung. Für die Ermittlung der Einkommensteuerpflicht ist der jeweilige Empfänger der Zahlung verantwortlich.